



Link zur Internet-Seite:

Arbeitskreis Musischer Gymnasien in Bayern

Eltern - Musiklehrkräfte - Kunstlehrkräfte - Schulleitungen



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Musischen Gymnasien in Bayern

An die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in

Bayern

- Versand per Mail -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.6 – 5S5400.12-6.44095

München, 02.05.2006
Telefon: 089 2186 2343
Name: Frau Huber

Pflichtinstrument und Wechsel des Pflichtinstruments am Musischen Gymnasium

Aufgrund mehrerer Anfragen beim Staatsministerium werden folgende
Regelungen zur Wahl des Pflichtinstruments am Musischen Gymnasium
getroffen:

1. Die einzelne Schule kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgende
Pflichtinstrumente zulassen:

1.1 Ab Jahrgangsstufe 5:

Klavier, Orgel, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe,
Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, klassische
Gitarre.

Beim Eintritt in das Musische Gymnasium sind keine instrumentalen
Vorkenntnisse erforderlich.

1.2 Ab Jahrgangsstufe 8 zusätzlich als Ersatz für das bisher erlernte Pflichtinstrument:

Cembalo, Blockflöte (Sopran- und Altflöte), Tuba, Laute, Harfe, Perkussion (mit Mallet-Instrumenten), Akkordeon, Hackbrett, Zither

Wenn ein Wechsel des Instruments zum folgenden Schuljahr gewünscht wird, ist der Antrag durch die Erziehungsberechtigten so rechtzeitig zu stellen, dass die Schulen dies bei der Erstellung der Vorläufigen Unterrichtsübersicht berücksichtigen können. In dem Antrag sind Kenntnisse auf dem entsprechenden Instrument nachzuweisen (z. B. durch mehrjährigen Unterricht), die je nach Jahrgangsstufe denjenigen in den seit Jahrgangsstufe 5 unterrichteten Instrumenten entsprechen. Die Musiklehrer der Schule stellen dann in einer Prüfung fest, ob der Schüler/die Schülerin auf diesem Instrument zugelassen werden kann.

1.3 Das Fach Gesang (statt eines Instruments) ist nicht zugelassen.

Für die Punkte 1.1 und 1.2. gilt:

Die Schule muss bei der Zulassung der Schüler zu einem bestimmten Instrument die vorhandenen Lehrerkapazitäten berücksichtigen, so dass sich dadurch weder Überhänge noch die Notwendigkeit zusätzlicher Zuschläge zum Budget ergeben. Dabei ist davon auszugehen, dass die Schulen in der Regel nur für solche Instrumente, die über einen längeren Zeitraum von einer größeren Zahl an Schülern gewählt werden, Instrumentalunterricht anbieten können.

Die Wahl und die Genehmigung eines bestimmten Instruments begründen keinen Anspruch auf kostenlosen Unterricht in diesem Instrument.

2. Grundsätzlich ist der Instrumentalunterricht als Pflichtunterricht in der Stundentafel vorgeschrieben. Eine Befreiung in begründeten Einzelfällen ist insbesondere dann möglich, wenn

- a) die Schule in einem bestimmten Instrument keinen Unterricht anbieten kann;

- b) die Schule zwar Instrumentalunterricht in einem bestimmten Instrument anbieten kann, der Schüler/die Schülerin aber
- ein zweites Instrument im Wahlunterricht erlernt oder
 - außerschulischen Instrumentalunterricht erhält, weil er/sie zum Beispiel besondere instrumentale Leistungen nachweisen kann.

Die Bewertung und Benotung der Schülerleistungen im Instrumentalunterricht erfolgt ausschließlich durch die Musiklehrer des Gymnasiums.

3. Den Budgetzuschlag für Instrumentalunterricht an Musischen Gymnasien erhält die Schule aber weiterhin nur in dem Umfang, in welchem tatsächlich Instrumentalunterricht erteilt wird. Dieser Budgetzuschlag ist nicht deckungsfähig mit den anderen der Schule zur Verfügung stehenden Budgets.

gez. Dr. Peter Müller
Ministerialdirigent